

Erklärung des Herausgeberkreises und Statut der Zeitschrift MARXISTISCHE BLÄTTER

1. Die Mitglieder des Herausgeberkreises vereinbaren zur Verständigung untereinander, zur Deklaration gegenüber Interessierten sowie zur Begründung des Statuts folgende Erklärung

Zum Charakter der Zeitschrift MARXISTISCHE BLÄTTER

/politisch-t
1.1. Die Zeitschrift MARXISTISCHE BLÄTTER [im folgenden: MB] ist eine *theoretische Zeitschrift*.

1.2. *Grundlagen der MB* sind die auf Marx und Engels beruhende, von Lenin, Rosa Luxemburg, Gramsci u.a. weiterentwickelte materialistisch-dialektische Weltanschauung und Theorie sowie darauf begründete wissenschaftliche und politische Rationalität.

1.3. *Gegenstände der MB* sind Fragen von Philosophie und Gesellschaftstheorie; Fragen von Politik, Ökonomie und Kultur; Fragen von Wissenschaft, Technik und Produktivkraftentwicklung.

1.4. *Ein spezifisches Profil* erstreben die MB durch Beiträge

- zu Fragen des Imperialismus, insbesondere des deutschen Kapitalismus;
- zu Fragen der Arbeiter- und Gewerkschaftsbewegung;
- zu Fragen der Frauenbefreiung;
- zu ökologischen Problemen;
- zu Fragen des Internationalismus, insbesondere der sogenannten Dritten Welt

sowie durch das Bemühen der Autorinnen und Autoren um sprachliche Klarheit, die sich die Verbindung theoretischer Qualität mit Verständlichkeit auch für nicht - akademische Leserinnen und Leser zum Ziel setzt.

1.5. *Ein enges Verhältnis* von weltanschaulichem, theoretischem und politischem Austausch und Zusammenwirken haben die MB mit der Deutschen Kommunistischen Partei [DKP].

1.6. Auf diesen Grundlagen sind die MB *offen für die Diskussion* mit allen kommunistischen, sozialistischen, demokratischen und humanistischen Kräften, Strömungen und Tendenzen.

1.7. Besondere Aufmerksamkeit richten die MB auf die *Zusammenarbeit mit anderen* auf ähnlicher Grundlage arbeitenden politischen und gesellschaftswissenschaftlichen Einrichtungen.

1.8. Die MB streben an, junge marxistische Autorinnen und Autoren aus dem In- und Ausland zu gewinnen, ihnen ein *Publikationsforum* zu bieten und an der *Herstellung eines überregionalen Zusammenhangs der theoretischen Diskussion unter Marxistinnen und Marxisten* mitzuwirken.

1.9. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten als theoretische Zeitschrift arbeiten die MB mit am Erhalt, am Wirken und am perspektivischen Neu-Aufbau *einer kommunistischen Komponente in der Politik*.

2. Statut der Zeitschrift MARXISTISCHE BLÄTTER

2.1. Sitz der MB ist Essen.

2.2. Eigentümer der MB sind die *Gesellschafter*. Ihre Gesamtverpflichtungen sowie die Regelungen ihrer Zusammenarbeit und ihrer Entscheidungsfindungen ergeben sich aus dem Gesellschaftervertrag bzw. sind auf dessen Grundlage zu fixieren.

2.2.1. Die *Gesellschafter* haben die sich aus der Eigentümerfunktion ergebende letztendliche Entscheidung in allen Fragen, die die ökonomischen Grundlagen, die Finanzierung und Personalentscheidungen der MB betreffen.

Die *Gesellschafter* entscheiden insbesondere dann, wenn es zwischen ihnen und den nachfolgend aufgeführten Gremien [Herausgeberkreis und Redaktion] sowie innerhalb dieser Gremien zu Konflikten kommt, die durch Diskussion innerhalb und zwischen diesen Gremien nicht gelöst werden können.

2.2.2. Scheidet ein *Gesellschafter* aus dem Gesellschaftervertrag aus, so bestimmen die verbleibenden *Gesellschafter* dessen Nachfolger.

2.3. Die *Gesellschafter* berufen einen *Herausgeberkreis* der MB. Veränderungen des Herausgeberkreises erfolgen in Konsultation mit diesem.

2.3.1. Der Herausgeberkreis

- diskutiert und beschließt Grundlagen der Inhalte und Gestaltung der MB auf der Basis der grundlegenden Orientierung der MB [entsprechend der begründenden Erklärung];
- erarbeitet theoretische und politische Anregungen für die laufende und perspektivische Arbeit der MB;
- schlägt Themen, Aktivitäten und Autorinnen und Autoren für die MB vor;
- diskutiert und entscheidet über sämtliche personellen Fragen der Redaktion;
- unterstützt damit die Redaktion mit dem Ziel ihrer effektiven Arbeitsfähigkeit;
- und diskutiert und beschließt ggf. notwendig werdende Veränderungen des Statuts sowie der begründenden Erklärung.

Die Mitglieder des Herausgeberkreises haben das Recht, an Redaktionssitzungen teilzunehmen.

2.3.2. Dem Herausgeberkreis gehören an:

- (1) die *Gesellschafter*;
- (2) der/die Geschäftsführer des Verlags;
- (3) die Redaktion;
- (4) weitere Persönlichkeiten, darunter mindestens eine Sprecherin / ein Sprecher der DKP.

2.3.3. Der Herausgeberkreis tritt mindestens dreimal pro Kalenderjahr zusammen.

2.3.4. Die Gesellschafter laden den Herausgeberkreis mindestens vier Wochen vor einer Sitzung schriftlich ein. Über die Sitzungen des Herausgeberkreises wird ein Protokoll angefertigt.

2.3.5. Der Herausgeberkreis ist bei ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder des Herausgeberkreises beschlußfähig. Beschlüsse des Herausgeberkreises werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Herausgeberkreises gefaßt. Veränderungen des Statuts sowie der dieses begründenden Erklärung können nur mit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Herausgeberkreises beschlossen werden.

2.3.6. Entscheidungen des Herausgeberkreises sind endgültig, wenn ihnen nicht mindestens ein Gesellschafter in der Sitzung des Herausgeberkreises oder mindestens ein nicht anwesender Gesellschafter eine Woche nach Zugang des Protokolls schriftlich widersprochen hat. Im Falle eines solchen Widerspruchs entscheiden die Gesellschafter [nach Punkt 2.2.1. des Statuts].

2.4. Die Gesellschafter berufen in Konsultation mit dem Herausgeberkreis eine *Redaktion* der MB.

2.4.1. Die Redaktion arbeitet auf der Grundlage der vom Herausgeberkreis beschlossenen Orientierungen und leistet die redaktionelle Arbeit der MB.

Die Redaktion bestimmt verantwortlich die Präzisierung und Umsetzung der vom Herausgeberkreis erarbeiteten theoretischen Linie. Die Redaktion hat damit insbesondere ihre eigene Verantwortung hinsichtlich der inhaltlichen Gestaltung und theoretischen sowie politischen Profilierung der MB. Diese drückt sich vor allem in der präzisen Festlegung der Themen, der Auswahl der Beiträge sowie der Autorinnen und Autoren aus.

2.4.2. Treten innerhalb der Redaktion grundlegende Konflikte über die redaktionelle Umsetzung der Festlegungen des Herausgeberkreises und über die Veröffentlichung von Beiträgen auf und können diese nicht einvernehmlich innerhalb der Redaktion geklärt werden, so ist der Herausgeberkreis unverzüglich zu informieren und zu einer ggf. auch durch schriftliche oder telefonische Umfrage zu leistenden Entscheidung aufzufordern.

2.4.3. Der Redaktion gehören maximal 8 Personen an. Die Redaktion tagt in der Regel in vierzehntägigem Turnus. Beschlüsse der Redaktion werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Redakteurinnen und Redakteure gefaßt.

3. Übergangsregelungen

3.1. Am heutigen Tag, dem 6. Juli 1991, gibt es (a) drei Gesellschafter, (b) einen Herausgeberkreis und (c) eine Redaktion.

3.2. Bis zur möglichst rasch erfolgenden Ergänzung um einen weiteren Gesellschafter nehmen die drei Gesellschafter die Aufgaben nach Punkt 2.2. des Statuts wahr.

3.3. Sämtliche gegenwärtigen Mitglieder des Herausgeberkreises gehören weiterhin dem Herausgeberkreis an, sofern sie nicht ihren Austritt aus dem Herausgeberkreis erklären. Sämtliche gegenwärtige Mitglieder des Herausgeberkreises sind über dieses Statut zu informieren, sofern sie nicht an der Sitzung des Herausgeberkreises am 6. Juli 1991 teilnehmen.

3.4. Sämtliche gegenwärtigen Mitglieder der Redaktion gehören weiterhin der Redaktion an, sofern sie nicht ihren Austritt aus der Redaktion erklären.

3.5. Das Statut tritt in Kraft, wenn es in der Sitzung des Herausgeberkreises am 6. Juli 1991 von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Herausgeberkreises in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung beschlossen wurde und wenn ihm die Gesellschafter zugestimmt haben.

* * *

In der Sitzung des Herausgeberkreises am 6.7.1991 wurden die vorstehende begründende Erklärung und das Statut der Zeitschrift MARXISTISCHE BLÄTTER von den anwesenden Mitgliedern des Herausgeberkreises einstimmig [ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung] beschlossen.

Da zwei der Gesellschafter bei dieser Sitzung anwesend waren und den beiden Dokumenten zustimmten und da der dritte Gesellschafter seine Zustimmung nachträglich erteilt hat, tritt hiermit das Statut in Kraft.

Essen, den 8. Juli 1991